

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 317

Der Minderheitenschutz im Insolvenzplanverfahren

Zwischen verfassungsrechtlicher Notwendigkeit
und Sanierungsgefährdung

Von

Constantin Alexander Wegener



Duncker & Humblot · Berlin

CONSTANTIN ALEXANDER WEGENER

Der Minderheitenschutz im Insolvenzplanverfahren

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 317

Der Minderheitenschutz im Insolvenzplanverfahren

Zwischen verfassungsrechtlicher Notwendigkeit
und Sanierungsgefährdung

Von

Constantin Alexander Wegener



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen hat diese Arbeit
im Jahre 2019 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-026X
ISBN 978-3-428-15916-1 (Print)
ISBN 978-3-428-55916-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht von Herrn Professor Dr. Joachim Münch an der Georg-August-Universität Göttingen entstanden und wurde von der Juristischen Fakultät im Sommersemester 2019 als Dissertation angenommen. Für die Druckfassung konnten die Rechtsprechung und Literatur bis einschließlich Dezember 2019 berücksichtigt werden.

Meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Joachim Münch danke ich herzlich. Er gewährte mir den denkbar größten wissenschaftlichen Freiraum und gewährte mir zugleich die notwendige Unterstützung. Dank gilt zudem Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Volker Lipp für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Bei Herrn Professor Dr. Meik Thöne bedanke ich mich für die zahllosen wertvollen Anregungen und Hinweise. Meiner Schwester Antonia Wegener gilt zudem der Dank für die sorgfältigen Korrekturen. Zugleich möchte ich dem gesamten Lehrstuhlteam danken, durch welches ich meine Promotionszeit stets in sehr schöner Erinnerung behalten werde.

Die Arbeit ist meiner Mutter, Astrid Ute Elisabeth Wegener, gewidmet. Ihr gilt mein besonderer Dank für ihren uneingeschränkten Rückhalt, ihre unendliche Fürsorge und stetige Unterstützung. Sie hat mir Studium und Promotion ermöglicht und damit entscheidenden Anteil am Gelingen dieser Arbeit.

München, im Januar 2020

Constantin Alexander Wegener

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einleitung	17
A. Grundlagen	17
B. Thematische Heranführung und Gang der Untersuchung	19

Kapitel 2

Der Sinn und Zweck eines Insolvenzverfahrens – Die Gläubigerbefriedigung als Ziel und der Unternehmenserhalt als Beilage 22

A. Die Entstehung der InsO und ihre Beweggründe – ein kurzer Abriss	22
I. Ursprünge des Konkurs- und Insolvenzrechtes	22
1. Einleitendes und Begrifflichkeiten	22
2. Asiatischer Ursprung und römischer Anfang	23
3. Vereinheitlichtes deutsches Recht	25
II. „Konkurs der Konkurse“	27
III. Der lange Gang zur InsO	28
B. Kultur des Insolvenzrechtes im Wandel der Zeit	31
I. Der Konkurs als Makel	31
II. Die Insolvenz als Chance zum Neuanfang	33
C. Die heutige Intention eines Insolvenzverfahrens	36
I. Allgemeines	36
II. Die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger als Primärziel	37
1. Wortlaut	37
2. Gesetzesmaterialien	39
III. Der Sanierungsweg	39
<i>Exkurs:</i> Entschuldung natürlicher Personen	41
IV. Ordnungsfunktion	42
1. Befriedigungsfunktion	42
2. Marktwirtschaftliche Sicherung des Wettbewerbes	43

V. Das Zusammenwirken der verschiedenen Zielrichtungen zu einer gemeinsamen Basis	44
1. Konfliktpotenzial	44
2. Praktische Konkordanz	45

Kapitel 3

Das „neue“ Instrument des Insolvenzplanverfahrens – Vom Hoffnungsträger zur Randerscheinung 46

A. Die „kränkelnden“ Vorgänger des Insolvenzplanverfahrens	46
I. Zwangsvergleich	46
1. Inhalt	46
2. Zustandekommen	47
a) Mehrheitskonzept	47
b) Schutzeinrichtungen des Zwangsvergleiches	47
3. Das Schattendasein des Zwangsvergleiches	48
II. VerglO	50
1. Konkursabwendender Vergleich	50
a) Vorgeschichte	50
b) Ausgestaltung	52
2. Abstimmung	53
a) Erforderliche Mehrheiten	53
b) Kontrollmöglichkeiten der Gläubigerschaft	53
aa) Grundsätzliches	53
bb) Schutzfunktion des Vergleichsgerichts	53
cc) Rechtsmittelschutz	54
3. Praktikabilität der VerglO	55
B. Ziele und verfolgter Zweck des Gesetzgebers zur Einführung des Insolvenzplanverfahrens	57
I. „Kernstück der Reform“	57
II. Vorbild: Chapter 11-Verfahren	58
1. Ziel des Reorganisationsverfahrens	58
2. Inhalt	59
a) Ablauf	59
b) Abstimmung	62
c) Cram-down-Verfahren	63
d) Mechanismen des Gläubigerschutzes	64
aa) Planbestätigung durch den „bankruptcy court“	64
(1) Allgemeines	64
(2) „Best interest test“	65

(3) „Feasibility of a plan“	66
bb) Rechtsschutz gegenüber dem Bestätigungsbeschluss	66
cc) Vorzeitige Beendigung des Reorganisationsverfahrens	67
C. Die Möglichkeiten nach dem deutschen Insolvenzplanverfahren	68
I. Ablauf	68
1. Aufstellung des Planes	68
a) Zeitpunkt	68
b) Wirkung	69
c) Gerichtliche Vorprüfung	70
2. Annahme und Bestätigung	71
a) Planerörterung und Abstimmungsverfahren	71
aa) Ladung	71
bb) Erörterungstermin	72
cc) Abstimmungstermin	72
dd) Ersetzung der Zustimmung	72
b) Bestätigung durch das Insolvenzgericht	73
3. Folgen eines bestätigten Planes	73
4. Überwachung der Planausführung	74
II. Aufbau und Regelungsmöglichkeiten eines Planes	75
1. Gestaltungsmöglichkeiten	75
2. Bestandteile des Planes	76
a) Darstellender Teil	76
b) Gestaltender Teil	76
c) Anlagen	77
III. Die verschiedenen Verwertungsvarianten	78
1. Der Plan als Haftungsverwirklichungsinstrument	78
2. Liquidation	78
3. Übertragende Sanierung	79
4. Reorganisation des Unternehmensträgers	79
D. Die praktische Relevanz des Insolvenzplanverfahrens	80
I. Vorteile gegenüber einem normalen Insolvenzverfahren	80
II. Tatsächliche Ausbreitung des Insolvenzplanes	81
III. Gründe	82

Kapitel 4

Minderheitenschutz im Insolvenzplanverfahren

A. Notwendigkeit von Mehrheitsentscheidungen	84
I. Einleitende Überlegungen	84

II. Der Zusammenschluss der Gläubiger als „Gemeinschaft“	85
III. Funktionsfähigkeit der Gläubigerautonomie	86
B. Grundgesetzlicher Einfluss	88
I. Die Verfassung als Rahmengerber für den Minderheitenschutz?	88
II. Die Geldforderung als verfassungsrechtlich anerkannte Position	90
1. Grundlegendes	90
2. Der Eigentumsschutz nach Art. 14 GG	91
a) Schutzbereich	91
b) Inhalts- und Schrankenbestimmungen	91
aa) Ausgestaltung	91
bb) Verfassungskonformität der Bestimmung	92
(1) Sozialbindung des Eigentums	92
(2) Situationsgebundenheit des Eigentums	92
(3) Vertrauensschutz	93
(4) Ausgleichspflichten	93
c) Zwischenergebnis	94
III. Das Insolvenzverfahren im Lichte des Grundgesetzes	95
IV. Die Einschränkungen von Gläubigerrechten im Regelverfahren	96
1. Die Sicherungsanordnung gem. § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO	96
2. Wirkungen des eröffneten Insolvenzverfahrens	97
3. Mehrheitsbeschlüsse der Gläubigerversammlung	99
V. Das AG München und die Restschuldbefreiung	101
1. Wirkung der Restschuldbefreiung	101
2. Verfassungsrechtliche Problematik	102
VI. Zwischenfazit	105
VII. Das Planverfahren und sein grundgesetzlicher Einschlag	106
1. Der Forderungserlass als Planwirkung	106
<i>Exkurs:</i> Der Begriff „unvollkommene Verbindlichkeit“	107
2. Verfassungsrechtlich verbürgter Schutz für Minderheiten im Insolvenzplanverfahren	109
a) Materieller Mindeststandard	109
b) Prozessuale Einkleidung	112
aa) Anspruch auf „Rechtszug“	112
bb) Qualität des Bestätigungsbeschlusses	114
C. Mangelndes Planinitiativrecht	117
I. Machtposition des Planerstellers	117
1. Blockadepotenzial durch Aussetzung der Verwertung	117
2. Gestaltungsfreiheit des Planerstellers	119
II. Gründe für die Nichtberücksichtigung	120

III. Beurteilung	121
1. Grundsätzliches	121
a) Hinderliche Planvielfalt und Verfahrensblockade	122
b) Praktische Schwierigkeiten bei Planmehrzahl	124
c) Die Vorteile eines Gläubigervorlagerechts	128
2. Varianten	129
IV. Notwendige Informationsversorgung der Gläubigerschaft	130
D. Der Schutz nach § 251 InsO	134
I. Grundsätzliches	134
II. Antragsverfahren	135
1. Antragsberechtigung	135
a) Zulässiger Antragsteller	135
b) Zeitpunkt der Antragstellung	137
2. Glaubhaftmachung	138
3. Praktische Möglichkeiten der Glaubhaftmachung	139
a) Notwendige Planinformationen	139
aa) Vergleichsrechnung	139
bb) Berechnung der Vergleichswerte	141
(1) Wert des Regelverfahrens	141
(2) Planwert	142
b) Überprüfbarkeit der Vergleichsrechnung	143
aa) Gerichtliche Überprüfung	143
bb) Möglichkeiten einzelner Gläubiger	145
c) Problemfall Eigenverwaltung	147
aa) Überprüfung der Sachwaltereigenschaften durch das Gericht	147
bb) Vergütungs- und Haftungsregelungen als Objektivitätsgarantie	148
cc) Divergierender Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses?	150
dd) Kontrolle durch den vorläufigen Gläubigerausschuss	150
ee) Lehren aus der Geschichte	151
ff) Fehlende Suche nach Unternehmenskäufer	152
III. Schlechterstellung	154
1. Prüfungsumfang des Gerichts	154
a) Allgemein	154
b) Im Planverfahren	154
c) Im Rahmen von § 251 Abs. 1 Nr. 2 InsO	155
2. Prognoseentscheidung	157
<i>Exkurs: Kostentragungspflicht im Rahmen von § 251 InsO</i>	158
3. Vergleich zum Regelverfahrenserlös	161

IV. Ausgleichsmittel	162
1. Gesetzgeberische Intention	162
2. Mittelbereitstellung	162
a) Art	162
b) Höhe	164
3. Praktikabilität salvatorischer Klauseln	166
4. Ausgleichsverfahren	169

Kapitel 5

Sanierungsgefährdung durch Blockade

	172
A. Das Interesse an einer raschen rechtskräftigen Planbestätigung	172
I. Zeitpunkt der Planwirkung	172
1. Beschlussverkündung	172
2. Eintritt der Rechtskraft	174
II. Der zügige Planvollzug als funktionale Notwendigkeit	176
III. Die Notwendigkeit der Vorhersehbarkeit des Verfahrens	178
B. Das Interesse an weiteren Instanzentscheidungen	180
I. Wahrung des Verfahrenszwecks	180
II. Rechtsvereinheitlichung	181
C. Der Weg des Gesetzgebers	181
I. Rechtsmittel im Rahmen der InsO	181
II. Die sofortige Beschwerde nach § 253 InsO	182
1. Einleitende Gedanken	182
2. Wesentliche Schlechterstellung	183
a) Verfassungsrechtliche Bedenken	183
b) Umfang der nötigen Schlechterstellung	184
3. Umfang der Begründetheitsprüfung	187
4. Beweislast	189
III. Beschleunigter Zurückweisungsantrag	190
1. Kurz vor Toresschluss und aktienrechtlicher Pate	190
2. Rechtsnatur	192
a) Prüfungsreihenfolge	192
b) Beweislast und -maßstab	195
3. Begrenzter Kreis der Antragsberechtigten	196
4. Unverzüglichkeit	197
5. Besonders schwerer Rechtsverstoß	200
a) Grundverständnis	200
b) Materielle Schlechterstellung als Grundvoraussetzung?	201

- c) Versuch einer Annäherung 202
- 6. Abwägungsfrage 207
 - a) Personenkreis 207
 - b) Inhalt der Abwägung 208
 - aa) Aufschubinteressen 208
 - bb) Vollzugsinteressen 209
 - cc) Abwägungsentscheidung 211
- 7. Der Schadensersatzanspruch nach § 253 Abs. 4 S. 3 InsO 211
 - a) Geltendmachung 211
 - b) Haftungssubjekt 212
- 8. Praktikabilität 214
- 9. Rechtsbeschwerde 215

Kapitel 6

Fazit

218

- A. Eigene Schlussfolgerungen 218
 - I. Zusammenfassendes 218
 - II. Gesetzliche Umsetzungen und Begründung 219
 - 1. Erweiterung des Planvorlagerechts 219
 - a) Modifizierte Version von § 218 Abs. 1, 4 InsO/§ 231 InsO 219
 - b) Begründung 220
 - 2. Sachwalterbestellung- und Kompetenz 221
 - a) Modifizierte Version von §§ 270b, 272 InsO 221
 - b) Begründung 222
 - 3. Das beschleunigte Zurückweisungsverfahren 224
 - a) Modifizierung von § 253 Abs. 2, 4 InsO 224
 - b) Begründung 225
- B. Anderweitige Forderungen 225
 - I. Grundlegende Reaktionen auf das ESUG 225
 - II. Angleichung an die US-amerikanische Rechtslage 227
 - III. Änderung der Wesentlichkeitsschwelle 228
 - IV. Neutralitäts- und Überwachungsaspekt im Rahmen der Eigenverwaltung 229
- Literaturverzeichnis** 230
- Stichwortverzeichnis** 251

„Der gleiche vernünftige Zweck einzelner Schicksalsgenossen ist der sittliche Wille Aller. Ihm sich fügen müssen, beschädigt nicht die persönliche Freiheit; – ihn dem Widerspruch weniger Gläubiger zum Opfer bringen, beschädigt das allgemeine Recht.“

(KO-Mot. S. 392 = *Hahn* IV, S. 350)

„Die Mehrheitsentscheidung einer Gruppe ist keine ausreichende Legitimation dafür, daß einem einzelnen Beteiligten gegen seinen Willen Vermögenswerte entzogen werden.“

(RegE InsO BT-Drs. 12/2443, S. 211)

Kapitel 1

Einleitung

A. Grundlagen

Die mangelnde Leistungsfähigkeit des Schuldners, den Forderungen seiner Gläubiger nachzukommen, ist schon seit jeher ein Ärgernis, wofür jede Rechtsordnung und jede Zeit ihre ganz eigenen Lösungsvorschläge bereithielt. Neben nach heutiger Moralvorstellung misanthropischen Vorgehensweisen wie der Personal-execution¹, gab es bereits frühzeitig das Bedürfnis einer gütlichen Einigung zwischen überfordertem Schuldner und befriedigungsbedürftigen Gläubigern, die zum einen die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schuldners zum Inhalt hatte und zum anderen die für die Gläubiger maßgebliche Haftungsverwirklichung nicht aus dem Auge verlor². Der historische deutsche Gesetzgeber kannte humaner Weise keine Form der Personal-execution, sondern sah die Sach-execution als angemessener an, wobei sich eine zweigleisige Lösung zwischen Liquidation (Konkursordnung) und Sanierung (vorrangig Vergleichsordnung) etablierte. Diese Zweigleisigkeit gab der InsO³-Gesetzgeber auf und schuf ein einheitliches Verfahren, welches sowohl die Liquidation als auch die Sanierung kennt. Dabei legte er bereits in der Zielbeschreibung der InsO (§ 1 InsO) die Möglichkeit des Insolvenzplans fest und hob die damit einhergehende Aussicht auf einen Unternehmenserhalt hervor. Durch dieses Rechtsinstitut soll den am Insolvenzverfahren Beteiligten eine privatautonome Lösung der finanziellen Krise des Schuldners ermöglicht werden, ohne hierbei durch das enge Verwertungskorsett des Regelverfahrens behindert zu werden⁴. Die Art der Masseverwertung soll im freien Auswahlermessen der Betroffenen stehen und nicht bereits durch die Art des Verfahrens vorgegeben sein; ein „Wettbewerb um die beste Art der Masseverwertung“⁵ war die gesetzgeberische Wunschvorstellung. Das Planverfahren kann zudem mit dem Al-

¹ Das berühmte Zwölf-tafelgesetz stammt aus dem Jahre 451 v. Chr. und befasste sich in Tafel III mit dem Fortgang eines säumigen Schuldners. XII Tab. 3, 6 spricht von der Möglichkeit, dass „die Gläubiger sich die Teile schneiden“ dürfen (Wortlaut und Übersetzung bei Flach, S. 72). Hierzu ausführlich Kap. 2 A.I.2.

² Vgl. zum fortentwickeltem römischen Recht *Kroppenberg*, S. 347. Ebenfalls weiterführend Kap. 2 A.I.2.

³ Insolvenzordnung von 05. 10. 1994 (BGBl. I Nr. 70 S. 2866), in Kraft getreten am 19. 10. 1994 (vgl. Art. 110 Abs. 2–3 EGIInsO) bzw. am 01. 01. 1999 (vgl. Art. 110 Abs. 1 EGIInsO).

⁴ BT-Drs. 12/12443, S. 90.

⁵ BT-Drs. 12/12443, S. 92.

leinstellungsmerkmal der Eigensanierung aufwarten, welche im Regelverfahren nicht möglich ist. Die Erwartungen an dieses neue insolvenzrechtliche Werkzeug zur finanziellen und wirtschaftlichen Schadensbehebung waren dementsprechend immens, sprach der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages doch vom „Kernstück der Reform“⁶. Doch zeigte sich bereits vor Inkrafttreten der gesamten InsO die Schwierigkeit einer angemessenen gesetzgeberischen Rechtsgestaltung, was zu einer Anpassung der Planregelungen in sprichwörtlich letzter Sekunde (19.12.1998)⁷ führte⁸.

Gerecht konnte der Insolvenzplan den hohen Erwartungen nicht werden; über ein Schattendasein kam seine Bedeutung in den Anfangsjahren nicht hinaus. Währenddessen zeigte sich der Gesetzgeber durch einen einsetzenden Insolvenztourismus alarmiert⁹. Unternehmen machten sich den angelsächsischen Standpunkt des eher dem Schuldnerschutz zugewandtem Insolvenzrechts zunutze und wechselten insolvenzbedingt ihren Hauptsitz¹⁰. Ebenfalls diesen Umstand aufnehmend forderten verschiedene Stimmen aus der Praxis eine Reform des deutschen Insolvenzrechts hin zu einem „Sanierungsrecht“¹¹ bzw. die „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Insolvenzstandorts Deutschland“¹². Der Gesetzgeber ließ bereits am Namen seines Gesetzesvorhabens erkennen (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen [ESUG]¹³), welche Zielrichtung eines der größten Reformprojekte seit Bestehen der InsO haben sollte. Die Sanierung schuldnerischer Unternehmen sollte erleichtert werden, wobei der Gesetzgeber die mangelnde Vorhersehbarkeit damaliger Insolvenzverfahren als maßgebliches Sanierungshindernis ausgemacht hatte und hierfür drei Reformierungsaspekte ins Auge fasste: die Modifikation der Insolvenzverwalterauswahl, die Stärkung des Insolvenzplanverfahrens und der Ausbau der Eigenverwaltung¹⁴. Um die Folgen dieser umfassenden Änderungen zu bewerten zu

⁶ BT-Drs. 12/7302, S. 181.

⁷ BGBl. I Nr. 85 S. 3836, 3839.

⁸ BT-Drs. 14/120, S. 14.

⁹ BT-Drs. 17/5712, S. 1 (sinnbildlich für die Bedeutung dieses Umstands kann gewertet werden, dass bereits der zweite Satz des RegE zum ESUG sich mit der insolvenzbedingten Verlagerung des Geschäftssitzes beschäftigt).

¹⁰ Vgl. zu erfolgreichen und weniger erfolgreichen Versuchen: *Vallender*, NZI 2007, 129, 131 f. (zum erfolgreichen Wechsel der Deutsche Nickel AG); *Andres/Grund*, NZI 2007, 137 (zum gescheitertem Wechsel der Hans Brochier Holdings Ltd.); *Bork*, ZIP 2010, 397 (zum geglühten Paradebeispiel „Schefenacker“). Hinsichtlich der niedrigen Anforderungen englischer Gerichte hinsichtlich der Bejahung ihrer internationalen Zuständigkeit vgl. High Court of Justice (Chancery Division) London (Justice Arnold) v. 09.09.2016 (2016) EWHC 2808 (Ch), dazu *Sax*, EwiR 2017, 85 f.

¹¹ *Westpfahl/Janjuah*, ZIP 2008, Beil. z. Heft 3, S. 1.

¹² *Jaffé/Friedrich*, ZIP 2008, S. 1849.

¹³ Erlassen am 07.11.2011, BGBl. I Nr. 64 S. 2582, berichtigt durch BGBl. I Nr. 67 S. 2800. In Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. am 01.01.2013 (vgl. Art. 10 ESUG, BGBl. I Nr. 64 S. 2591).

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 17/5712, S. 1 f.

können, sollte nach 5 Jahren eine Evaluierung durchgeführt werden¹⁵. Diese wurde dann von Mai 2017 bis April 2018 von einer Forschungskommission im Auftrag des BMJV durchgeführt.¹⁶ An gegebenen Stellen wird auf diesen Forschungsbericht zurückzukommen sein.¹⁷

B. Thematische Heranführung und Gang der Untersuchung

Diesen Aspekt der gesetzlichen Überprüfung aufgreifend, hat sich die vorliegende Arbeit den Insolvenzplan ausgewählt und die vom Gesetzgeber hervorgehobene Thematik zur Vorhersehbarkeit zum Anlass genommen, um den Schutz des Einzelnen vor Mehrheitsentscheidungen im Insolvenzplanverfahren zu untersuchen. Der Mehrheitsschutz nach § 245 InsO ist hingegen nicht Thema; dieser wurde bereits an anderer Stelle ausgiebig untersucht¹⁸. Der Schwerpunkt der hiesigen Untersuchung liegt auf Insolvenzverfahren natürlicher Personen, während Insolvenzplanverfahren in Verbraucherinsolvenzverfahren nicht weiter berücksichtigt werden¹⁹. Ebenfalls nicht weiter thematisiert wird die nun verabschiedete Richtlinie über präventive Restrukturierungsmaßnahmen (ABL L 172/18 vom 26.02.2019), die vom deutschen Gesetzgeber bis Juli 2021 ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren fordert²⁰.

Die gesetzlich vorgegebene Entscheidungsfreiheit der Gläubiger²¹ bedarf verfahrensrechtlicher Regelungen zur Entscheidungsfindung und muss zugleich auch die Frage nach dem Schutzniveau widerstrebender Beteiligter beantworten. Hierbei hat der Gesetzgeber im Rahmen des Minderheitenschutzes einen Ausgleich zu finden

¹⁵ BT-Drs. 17/7511, S. 5.

¹⁶ Abrufbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/101018_Gesamtbericht_Evaluierung_ESUG.pdf?jsessionid=1D54E375092F2A3707EBCBCB377B7C6E.2_cid324?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 03.08.2019).

¹⁷ Insbesondere wird in der vorliegenden Arbeit immer wieder auf die strukturierte Befragung unter Insolvenzrechtsexperten Bezug genommen; hinsichtlich der Methodik dieser Befragung wird auf die S. 16 ff. der ESUG-Evaluierung verwiesen.

¹⁸ Vgl. u. a. *Drukarczyk*, Insolvenzplan und Obstruktionsverbot (1998); *Herweg*, Das Obstruktionsverbot bei der Unternehmenssanierung (2004); *Warringsholz*, Die angemessene Beteiligung der Gläubiger an dem wirtschaftlichen Wert der Masse aufgrund eines Insolvenzplanes (2005).

¹⁹ Durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte im Jahre 2013 wurde die Nichtanwendungsvorschrift des § 312 Abs. 2 InsO gestrichen (BGBl I Nr. 38 S. 2379, 2383) und somit steht das Planverfahren auch in Verbraucherinsolvenzverfahren zur Verfügung.

²⁰ Hierzu *Freitag*, ZIP 2019, 541. Im Rahmen der ESUG-Evaluierung sprachen sich noch über 60 % der Befragten gegen solch ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren aus (Bericht, S. 33 [Fn. 16]).

²¹ BT-Drs. 12/2443, S. 91.